

ungen nicht übel nehmen. Gerade die letzte Zeit hat so manche Gründung dieser Art hervorgebracht, die kurze Zeit ein scheinbar glänzendes und innerlich doch schon den Todeskeim in sich tragendes Dasein führte und dann rasch wieder von der Bildfläche verschwand. Anscheinend betrachten viele Leute den Kunsthandel als ein bequemes, nobles Geschäft, zu dem man keine Kenntnisse brauche, wohl aber darin auf leichte Weise recht viel Geld verdienen oder gar reich werden könne.

Stuttgart.

Arthur Dobsch.

Zum Kampfe gegen wirkliche und angebliche Unzüchtigkeit.

Auszug aus dem Stenographischen Bericht der Verhandlungen des Reichstags vom 18. Februar 1914 über den Etat für die Reichsjustizverwaltung.

(Fortsetzung und Schluß zu Nr. 45.)

(Dr. Müller, Meiningen, fortfahrend:)

Nun wiederhole ich den Vorwurf, den ich hier bei allen diesen Gelegenheiten immer wieder erhoben habe: während man auf der einen Seite hochbedeutsame künstlerische Werke in einer derart törichten Weise beschlagnahmt und beseitigt, läßt man auf der anderen Seite offensichtliche Schmutzereien vollständig ungeschoren. (Sehr richtig! links.) Es gibt zwei Kategorien von solchen Schmutzereien. Die eine, die unbedingt unzüchtig ist, brauche ich hier weiter gar nicht zu behandeln; denn in ihrer Verurteilung sind alle Teile dieses hohen Hauses vollständig einig. Es gibt aber noch eine zweite Gattung: das sind die geschmacklosen Schmutsachen, die unter den im Jahre 1900 geschaffenen § 184 a des Reichsstrafgesetzbuches gehören, die, ohne »unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen«. Ich habe mir erlaubt, eine Reihe derartiger Postkarten auf dem Tische des Hauses niederzulegen, die hier von der Polizei freigegeben worden sind. Ich glaube, ein einfacher Vergleich dieser schmutzigen Postkarten mit diesen edlen Reproduktionen zeigt, daß das alte Wort wahrhaftig auch heute noch richtig ist, daß die Polizei, wenn sie sich mit derartigen Kunstwerken abgibt, eben immer und immer wieder vorgeht wie der Elefant im Porzellanladen (Sehr richtig! links), daß sie jedesmal vorbeistappt, wirkliche Werte zertrümmert und andere unreine Dinge ungeschoren läßt, die tatsächlich unter das Strafgesetzbuch fallen. Ich mache der Polizei gar keinen Vorwurf daraus, daß sie in einer derartig unverständlichen Weise gegen derartige Kunstwerke vorgeht. Woher soll denn die Polizei auch das Kunstverständnis nehmen?

Ganz neu ist ja der Feldzug auch gewiß nicht, der von der Polizei hier wiederum gegen gewisse Wachsbüsten in Konfektions- und Friseurläden eröffnet wurde. Das ist dieselbe gesellschaftliche Tarnkammer. Während man bei Hofbällen jede Dame, die einen Zoll zu wenig nackt ist, einfach von dem Hofball zurückweist (Seiterkeit), geht man in dem vorliegenden Falle gegen Wachsbüsten vor (große Seiterkeit) und hat Angst vor ihnen. Das ist wahrhaftig unsinnig. In einer ganzen Reihe von Fällen hat die Polizei derartige Wachsbüsten in Friseur- und Konfektionsläden wegschaffen lassen.

Abgeordneter Heine [Dessau]: Die sind auch verlockender als die Hofdamen! — (Große Seiterkeit.) — Herr Kollege Heine, ich weiß nicht, ob Sie so große Praxis auf Hofbällen haben. (Erneute große Seiterkeit. — Abgeordneter Heine [Dessau]: Intuition!) Ich meine, so harmlos ist die Sache auf den Hofbällen auch nicht. Da sind doch eine Reihe von 17- und 18jährigen Fähnrichen und jungen Leutnants, die durch eine derartige Nacktheit, wie sie hier aufgestellt wird, auch verdorben werden können. (Große Seiterkeit. — Zuruf links.) Also ich meine, daß es doch geradezu kindlich ist, in einer solchen Weise die Sittlichkeit retten zu wollen.

Nun, in der Vorlage, die heute in unseren Besitz kommt, soll maßgebend sein der Begriff »öffentliches Argernis wegen der sittlichen Gefährdung der Jugend«, das mit der Ausstellung derartiger Bilder erregt wird. »Öffentliches Argernis« ist ein böser Begriff. (Zuruf rechts.) — Ich glaube, Herr Kollege Schulz (Bromberg) stimmt mir sogar hierin bei, wenn ich sage, daß der Begriff des öffentlichen Argernisses tatsächlich schon viel Argernis in Richterkreisen und auch bei den Verteidigern erregt hat. Der Begriff des öffentlichen Argernisses ist einer der lauschartigsten und zweifelhaftesten Begriffe, die es geben kann, besonders wenn es sich um den normalen Schutzmann handelt. Einer meiner politischen Freunde hat mir über seine Erfahrungen über den Begriff des öffentlichen Argernisses eine sehr hübsche Geschichte erzählt. Ein Schutzmann trifft einen Angeklagten in einer sittlich sehr wenig schönen Situation; dieser wurde deswegen vor Gericht geschleppt. Der Vorsitzende fragt nun die beiden Belastungszeugen, natürlich zwei Schutzmänner, zuerst

den Schutzmann 1: haben Sie Argernis genommen? Der Schutzmann 1 sagt vorschriftsmäßig: ja, Herr Vorsitzender. Da wendet er sich an den Schutzmann 2: haben Sie auch Argernis genommen? Da sagt Schutzmann Nr. 2: nein, Herr Vorsitzender. Darauf sagt der Vorsitzende: ja, warum haben Sie denn kein Argernis genommen? — der Schutzmann 1 hat doch Argernis genommen. Da sagt der Schutzmann 2: je, Herr Vorsitzender, der Herr Polizeihauptmann hat uns verboten, Argernis zu nehmen. (Schallende Seiterkeit.) — Meine Herren, es ist noch nicht aus, es kommt noch schöner. (Seiterkeit.) Nun sagt der Vorsitzende: ja, warum hat denn der Herr Polizeihauptmann verboten, Argernis zu nehmen? Da sagt der Schutzmann Nr. 2: er hat in der Instruktionstunde zu uns gesagt: ihr Kerle habt überhaupt kein öffentliches Argernis zu nehmen, ihr müßt bloß feststellen, daß die anderen Leute öffentliches Argernis genommen haben. (Stürmische Seiterkeit und Hört! hört! links.) Da fragt nun der Vorsitzende: ja, warum hat aber trotzdem der erste Schutzmann Argernis genommen? Da sagt der zweite Schutzmann: je, der erste Schutzmann war nicht in der Instruktionstunde (Erneute stürmische Seiterkeit), wo uns der Polizeihauptmann gesagt hat, wir dürfen kein Argernis nehmen. (Wiederholte stürmische Seiterkeit.)

Meine Herren, das ist das öffentliche Argernis! Ich sollte meinen, wir sollten uns sehr hüten, diesen alten vagen Begriff von neuem in dieses neue Gesetz einzuschmuggeln. Wir haben auch eine derartige Verschärfung gar nicht notwendig; denn die neueste Errungenschaft auf diesem Gebiete ist die pornographia eventualis, eine ganz neue juristische Erscheinung. (Seiterkeit.) — Die Herren möchten wissen, was das ist? Ich habe hier eine Postkarte, die künstlerisch gar nichts wert ist. Aber sie zeigt diesen neuen Fall der pornographia eventualis sehr drastisch. Da kommt nämlich wieder ein Schutzmann als Zeuge vor. Die Postkarte hat als Unterschrift: Vogel, fliegst in die Welt hinaus. (Seiterkeit.)

Ein junger Mann mit einem Reisetöfcherchen geht davon. Zum Fenster schaut eine Frau mit einem Baby hinaus, ein Baby, das an Nacktheiten bloß das Gesicht und ein Händchen zeigt (Seiterkeit), sonst ist es vollständig in den Kissen eingemauert. Es ist also eine Postkarte, die vollständig rein, wenn auch töricht ist, und in der auch vom Standpunkt der Nuditätskünstler nichts gefunden werden kann. Nun wird der Schutzmann gefragt: ja, wie kommen Sie denn dazu, diese Postkarte zu konfiszieren? Darauf sagt der Schutzmann: da diese Frauensperson im Fenster keinen Trauring trägt (große Seiterkeit), so muß man annehmen, daß da auf die Folgen des außerehelichen Beischlafs hingewiesen wird. (Große Seiterkeit.) Diese polizeiliche Putativunsittlichkeit (große Seiterkeit) wird in der Folge sehr gefährlich werden können. Wenn man eine solche Phantasie in Postkarten hineinlegt, so können Sie sich denken, was wir in Zukunft von der heutigen lex zu erwarten haben. Ich möchte in folgedessen dringend warnen, daß wir mit großen Schlagworten diese gesetzgeberische Aufgabe so im Handumdrehen regeln. Ich meine, wir sollten uns durch das Vorgehen der sogenannten Sittlichkeitskammer, der 12. Strafkammer in Berlin, warnen lassen. Diese Strafkammer hat ja den ganzen Tag nur in Unsittlichkeit gemacht. (Seiterkeit.) Sie hat sich mit nichts anderem beschäftigt als mit der sogenannten Unsittlichkeit. Daß da die Harmlosigkeit, die Unbefangtheit und Natürlichkeit dieser Leute vollständig verschwindet, ist klar. Nur so ist es auch erklärlich, daß dieses Tribunal der 12. Strafkammer eine gewisse Unfehlbarkeit in moribus bekam, daß diese Richter eine ganz besonders anormale Moral aufgestellt haben, mit der gottlob das Reichsgericht etwas aufgeräumt hat.

Deswegen möchte ich mich gegen eine derartige Konzentrierung dieser sogenannten Sittlichkeitsprozesse wenden. Die Leute müssen ja einerseits vollständig abgestumpft, aber auf der anderen Seite auch wieder besonders scharf gegen ganz reine Dinge, wie ich sie hier vorgebracht habe, werden. Diese Praxis ist um so gefährlicher, als sie eine bereits vorhandene krankhafte Sittlichkeitsstuererei und -heuchelei fördert, die das Pendant der unzweifelhaft vorhandenen Passivität bedeutet.

Die schönen Vorträge, die Herr Kollege Dr. Bell hier gehalten hat, haben eine sehr ernste Seite auch im täglichen Leben, ganz abgesehen von den Fällen der Kunst, die ich hier behandelt habe. Meine Herren, nicht bloß die berühmte Turnhose der Mädchen wirkt auf weite Kreise vollständig unzüchtig. (Seiterkeit.) Es ist ein wahrer Segen, daß der Deutsche Kaiser und der König von Bayern sich jetzt endlich selbst einmal durch den Augenschein davon informiert haben (Sehr gut! links), daß diese Turnhose für Mädchen in der Deutschen Turnerschaft gar nichts Unzüchtiges an sich habe. Es ist gerade nach dem offiziellen Vorgehen seitens der obersten kirchlichen Behörden in Deutschland ein wahrer Segen, daß der Deutsche Kaiser und der König von Bayern in die Lage versetzt waren, zu sehen, wie unsinnig eine derartig falsche Prüderie, ein derartiges falsches Sittlichkeitsgetue ist, das weit über die Grenzen der Vernunft hinausgeht. Nicht bloß die berühmte Turnhose der Mädchen, sondern auch eine bloße Matrosen-